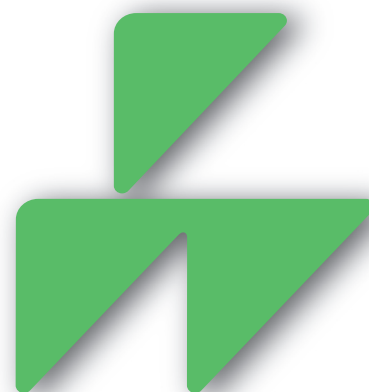


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunaler Unternehmen

11/2022



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

74. Jahrgang

INHALT

Wasserkonzession: Die Bestimmtheit der Auswahlkriterien – von RAin Freya Schwering, Nürnberg–	325
---	-----

Wirtschaftsrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Energiewirtschaftsrecht

▪ BSI-Orientierungshilfe zum Einsatz von Systemen der Angriffserkennung	329
---	-----

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht

▪ BGH: Wirksamkeit von Preisanpassungsklauseln in Fernwärmelieferungsverträgen	330
▪ OLG Düsseldorf: Durchsetzung des Anspruchs auf Gaslieferung im Wege einer einstweiligen Verfügung	331

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Einkommensteuer

▪ BMF: Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug	334
---	-----

Umsatzsteuer

▪ Bay. LfSt.: Unternehmereigenschaft von Landratsämtern sowie weitere umsatzsteuerliche Problemstellungen	338
---	-----

Rechtsprechung

Körperschaftsteuer

▪ FG Düsseldorf: Betrieb mehrerer Sportstätten als eine einheitliche Einrichtung	341
--	-----

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

▪ <i>Abwassergebühren</i> : Unzulässige Bemessung der Abwassergebühren nach dem einheitlichen Frischwassermaßstab	346
▪ <i>Abwassergebühren</i> : Bemessung von Schmutzwassergebühren bei falsch abgelesenen Wasserzähler	347
▪ <i>Straßenausbaubeiträge</i> : Beiträge für nicht vollständig gewidmete Einrichtungen	349

Arbeitsrecht

▪ Pflicht des Arbeitgebers zur Einführung eines Arbeitszeiterfassungssystems	350
▪ Keine unionsrechtliche Modifikation der Darlegungs- und Beweislast im Überstundenvergütungsprozess	351

Buchbesprechungen	352
--------------------------------	-----

Veranstaltungstermine auf der Rückseite

Mehr Informationen auf vw-online.eu

Pfändbarkeit der Energiepreispauschale

Die Energiepreispauschale gemäß § 112 ff. EStG ist pfändbar. Sie ist als (vorzeitige) Steuererstattung einzustufen. Dies hat das Amtsgericht (AG) Norderstedt mit Beschluss vom 15.09.2022 – 66 IN 90/19 – entschieden.

Im fraglichen Fall wurde über das Vermögen eines angestellten Zahnarztes das Insolvenzverfahren eröffnet. Im August 2022 beantragte er, dass die Energiepreispauschale in Höhe von 300 € freigegeben wird. Er hielt die Pauschale für unpfändbar.

Das Amtsgericht (AG) Norderstedt hält demgegenüber die Energiepreispauschale für pfändbar. Nach seiner Auffassung sei die diese kein Arbeitseinkommen, eine Unpfändbarkeit ergäbe sich damit auch nicht aus den §§ 850 ff ZPO. Zwar entstamme die Zahlung faktisch der Brutto-Lohnzahlung des Arbeitgebers. Da sie steuerrechtlich aber der einzubehaltenden Lohnsteuer zu entnehmen sei (§ 117 Abs. 2 S. 2 EStG), sei sie dem steuerlichen Bereich zuzuordnen und daher nicht als Arbeitslohn zu betrachten. Die Energiepreispauschale komme aufgrund der gesetzlichen Ausgestaltung am ehesten einer (vorzeitigen) Steuererstattung gleich. Der Staat verzichte auf einen Lohnanteil, wodurch eine Auszahlung an den Bürger generiert werde. Steuererstattungsansprüche seien gemäß § 46 Abs. 1 AO grundsätzlich pfändbar.

Auch eine Unpfändbarkeit nach § 851 BGB komme nicht in Betracht, so das Gericht, da es insofern an einer Zweckbindung fehle. Es sei unklar, welchen genauen Zweck die Energiepreispauschale verfolgen soll. Zudem werde an keiner Stelle die Abtretung oder (Ver)Pfändung ausgeschlossen. Der Schuldner könne vielmehr frei entscheiden, wofür er die Pauschale ausgibt.

Die Energiepreispauschale stellt nach Ansicht des AG auch keine Sozialleistung dar, die gemäß § 54 SGB I unpfändbar ist. Denn es handele sich dabei nicht einmal um eine Zahlung, sondern um einen Steuerverzicht. Ferner sei sie auch nicht im SGB geregelt. Mit der Energiepreispauschale sei auch keine Bedürftigkeitsprüfung oder Rückzahlungsverpflichtung verbunden.

[> DokNr. 22006497](#)

Anhebung der Stromabschlagszahlung ohne Preiserhöhung?

Das Landgericht (LG) Berlin hat einem Energieversorger untersagt, Abschlagszahlungen seiner Kunden während des Abrechnungszeitraums einseitig und ohne wirksame Preiserhöhung anzuheben: eine bloße Änderung der Beschaffungspreises berechtige nicht zu einer Erhöhung von Abschlagsforderungen, so das LG mit Urteil vom 01.09.2022 – 52 O 117/22.

Die Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) hatte gegen erhebliche Erhöhungen von bis zu 40% der monatlichen Abschläge geklagt. Die Erhöhung betraf auch Kunden, die einen Vertrag mit eingeschränkter Preisgarantie abgeschlossen hatten. Preisanpassungen waren danach während der vereinbarten Laufzeit nur zulässig, wenn sich staatlich regulierte Preisbestandteile wie Steuern und Abgaben änderten. Das galt nicht für gestiegene Strombeschaffungskosten.

Das Gericht hielt eine Anpassung der Abschläge zwar für grundsätzlich zulässig, wenn sich der zu zahlende Strompreis während des Abrechnungszeitraums erhöht. Der Energieversorger habe sich aber nicht an den vereinbarten Anpassungsmechanismus gehalten und damit vertragswidrig gehandelt. Eine bloße Änderung der Beschaffungspreises berechtige nicht zu einer Erhöhung von Abschlagsforderungen. Nach den eigenen Geschäftsbedingungen hätte das EVU erst den Strompreis wirksam erhöhen müssen, um anschließend die Abschlagszahlungen für den restlichen Abrechnungszeitraum an den höheren Preis anzupassen. Das hatte er nicht getan. Bei Kunden mit eingeschränkter Preisgarantie wäre eine wirksame Preiserhöhung wegen gestiegener Beschaffungskosten auch gar nicht möglich gewesen. Das war durch die Garantie vertraglich ausgeschlossen.

Seit einiger Zeit und verstärkt in der sich zuspitzenden Energiekrise geht der vzbv gegen rechtlich fragwürdiges Verhalten von Energieversorgern vor. Im Fokus stehen dabei vor allem unberechtigte Preisanpassungen, fehlerhafte Erhöhungsschreiben und Abschlagszahlungen. Durch Musterfeststellungsklagen sollen wichtige Rechtsfragen in diesem Zusammenhang geklärt werden.

[> DokNr. 22006498](#)

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

Redaktion: RAin Michaela Schmidt-Schlaeger. **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig seit 01.01.2021:** Abonnement jährlich 333,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 24,68 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Verena Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.